

## Cotutelle de thèse: Merkblatt

### Präambel

Dieses Merkblatt definiert die Standards für Cotutelles, bei welchen die Universität Basel Leading House ist. Bei Anträgen, die von einer ausländischen Universität initiiert werden, werden die Standards zwischen den Partnerinstitutionen vorgängig definiert.

### Grundsätze

#### Definition

Eine Cotutelle de thèse bestimmt sich dadurch, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand an zwei universitären Hochschulen verschiedener Länder<sup>1</sup> eingeschrieben ist und damit ein Doppelstudium absolviert, jedoch lediglich eine Dissertationsleistung erbringen muss.

#### Sinn und Zweck von Cotutelles

Neben anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Universitäten bei Promotionsvorhaben hat die Cotutelle zum Ziel, die Doktorierenden besser international zu vernetzen, ihnen den Zugang zu anderen Hochschulsystemen und Wissenschaftskulturen zu erleichtern und ihre Mobilität und Fremdsprachenkompetenzen zu fördern. Dadurch sollen sich ihre Karrieremöglichkeiten erhöhen.

### 1. Voraussetzungen

#### Einschreibung

Doktorierende müssen zunächst an beiden Hochschulen zum betreffenden Promotionsfach zugelassen und eingeschrieben sein. Student Services verfügen die Zulassung zum Doktorat. Zu diesem Zweck werden die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Doktorat geprüft und ggf. im Auftrag der Fakultäten Auflagen erteilt.

Die Absicht auf eine Cotutelle muss bei der Einschreibung bei den Student Services deklariert werden. Füllen Sie zu diesem Zweck die 1. Seite des **Laufzettels** so weit wie möglich aus und überreichen Sie diese an die zuständige Personen bei Student Services:

- PhilNat, Theol., Wirtschaft, Medizin, Bildungswiss.: **Frau Aniela Schacher** aniela.schacher@unibas.ch
- PhilHist, Ius, Psychologie: **Frau Inga Pilling**, inga.pilling@unibas.ch

Den Laufzettel erhalten Sie von M. Rossini bzw. der Kontaktperson der jeweiligen Fakultät.

#### Semestergebühren

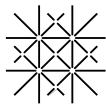
In der Regel müssen die Semestergebühren nur an einer Universität entrichtet werden.<sup>2</sup> Wird die Cotutelle von der Universität Basel initiiert, so entrichtet die Doktorandin bzw. der Doktorand die Semestergebühren an der Universität Basel (zur Zeit CHF 350). Die Partneruniversität erlässt ihr bzw. ihm die Semestergebühren, garantiert aber die gleichen Zugangsrechte zu Infrastruktur, Beratung und anderen Dienstleistungen wie den heimischen Doktorierenden.

Student Services befreit Sie bei der Immatrikulation nur dann von den Semestergebühren, wenn der Vertrag vollständig unterzeichnet vorhanden ist. Ohne Vertrag können Sie sich trotzdem immatrikulieren,

---

<sup>1</sup> Die Universität Basel unterstützt keine Cotutelles innerhalb der Schweiz, da im Grundsatz die freie Mobilität innerhalb der Schweiz bereits gewährleistet ist und auswärtig erbrachte Studienleistungen unproblematisch angerechnet werden. Eine Doppelimmatrikulation würde Doktorierende doppelt zählen und damit die Statistiken des BFS verzerren.

<sup>2</sup> An der Universität Basel müssen Doktorierende ab Beginn ihres Doktoratsstudiums immatrikuliert sein und die entsprechende Studiengebühr entrichten. Online-Anmeldung: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Anmeldung/Doktorat.html>



müssen aber die Gebühren bezahlen. Diese werden Ihnen rückerstattet, wenn der Vertrag bis zu einem mit Student Services vereinbarten Stichtag vorliegt.

#### Doktoratskomitee

Gemäss geltenden Promotionsordnungen müssen Basler Doktorierende vor Beginn der Dissertation die Betreuungszusage von mindestens einer Betreuungsperson (Erstbetreuer/in) haben. Spätestens zum Ende des ersten Jahres nach der Einschreibung muss die zweite Basler Betreuungsperson (Zweitbetreuer/in) eingesetzt sein. Beide Betreuungspersonen müssen das Promotionsrecht an der Universität Basel haben. Auf Antrag kann der jeweilige Promotionsausschuss auch eine Zweitbetreuung ausserhalb der Fakultät oder ausserhalb der Universität Basel zulassen.<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des (ggf. erweiterten) Doktoratskomitees muss der Gruppierung I (ehemals ‚Ordentliche Professor/innen‘) der Universität Basel angehören. Das zweite Mitglied des Doktoratskomitees kann auch der Gruppierung II oder einer anderen Universität angehören.

Bei einer Cotutelle kommt *zusätzlich* zum oben definierten Basler Doktoratskomitee *mindestens* eine weitere Betreuungsperson seitens der Cotutelle-Partneruniversität hinzu (= Erstbetreuer/in der Partneruniversität), die *nicht* identisch mit der Zweitbetreuungsperson des bereits bestehenden lokalen Doktoratskomitees sein darf. Ausserdem muss die Zweitbetreuung für Basel im Vertrag erwähnt werden, also *spätestens 6 Monate* nach der Zulassung zum Doktoratsstudium (vgl. Abschnitt Vertrag – Grundsätzliches).

## 2. Vertrag

#### Grundsätzliches

Rechtliche Basis jeder Cotutelle sind die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beiden Universitäten. Für jede Cotutelle wird ein Vertrag zwischen den Partneruniversitäten abgeschlossen, in welchem alle Bedingungen und Voraussetzungen der betreffenden Promotion festgelegt werden.

Alle Basler Doktorierenden müssen eine Doktoratsvereinbarung gemäss Vorlage der Universität Basel abschliessen. Diese wird ergänzt durch die erforderlichen Angaben infolge der Cotutelle. Der Cotutelle-Vertrag stellt eine Ergänzung zur Doktoratsvereinbarung dar und regelt die spezifischen Rahmenbedingungen der Cotutelle.

Der Vertrag muss spätestens sechs Monate nach der Zulassung zum Doktorat in Kraft treten.

#### Vertragsvorlagen

Es besteht je eine deutsche und eine englische Vertragsvorlage.<sup>4</sup> Für Cotutelles im Rahmen von EUCOR muss die Vertragsvorlage von EUCOR<sup>5</sup> verwendet werden.

#### Vertragsprüfung

Die Prüfung des Vertrags erfolgt durch das Ressort Forschung / Bereich Doktorat und das betreffende Forschungsdekanat. Bei Bedarf werden der Rechtsdienst und weitere Dienststellen an beiden Universitäten einbezogen. Der Prozess der Prüfung des Vertrags ist im Laufzettel definiert.

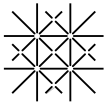
#### Unterschriften

Erst nach einer positiven Prüfung des Vertrags durch beide Universitäten erfolgt die Unterschrift des Vertrags gemäss den jeweiligen Unterschriftenregeln der beteiligten universitären Hochschulen. Damit der Cotutelle-Vertrag rechtskräftig ist, wird dieser in Basel gemäss *Laufzettel* in der angegebenen Reihenfolge von folgenden Personen unterzeichnet: Doktorand/in, Erstbetreuende, Dekan/in, Rektor/in oder Vize-

<sup>3</sup> Eine Ausnahme zu dieser Vorgabe besteht bei Promotionen an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>4</sup> Die EUCOR-Cotutelle ist in Vorbereitung.

<sup>5</sup> Der EUCOR-Vertrag ist in Vorbereitung. Zwischenzeitlich kann die Vertragsvorlage der Universität Basel verwendet werden.



Rektor/in (Basel) bzw. Präsident/in beider Universitäten sowie ggf. weitere am Verfahren beteiligte Personen.

#### Verlängerung

Ein Empfehlungsschreiben der beiden Erstbetreuenden genügt für einen Verlängerungsantrag einen Monat vor Ablauf der im Vertrag festgelegten Gültigkeitsdauer. Bei Krankheit, Schwangerschaftsurlaub oder ähnlichen Gründen für den Unterbruch, wird die Cotutelle um die gleiche Dauer verlängert. Die Genehmigung erfolgt durch das betroffene Forschungsdekanat. Das Vizerektorat Forschung bestätigt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Verlängerung und schickt eine Kopie an das Forschungsdekanate sowie die Student Services. Sollte die Cotutelle von swissuniversities unterstützt sein, so schickt die oder der betroffene Doktorierende ebenfalls eine Kopie an: [cotuelles@swissuniversities.ch](mailto:cotuelles@swissuniversities.ch) (Frau Eglin). Das Bestätigungsschreiben wird dem Vertrag als Annex beigelegt. (Sollte die Partneruniversität auf den Unterschriften sämtlicher Personen, die auch den Vertrag unterzeichnet haben, bestehen, dann gilt der gleiche Ablauf wie bei der Vertragsunterzeichnung.)

### **3. Leistungen**

#### Studienleistungen

Die Studienleistungen muss den jeweiligen Vorgaben von *beiden* involvierten Hochschulen bzw. Fakultäten genügen (z.B. Anzahl zu erwerbender Kreditpunkte, Form und Umfang der Dissertation, Anzahl Pflichtexemplare etc.)<sup>6</sup>

#### Aufenthaltsdauer

Als binationale Promotion und Doppelstudium beinhaltet die Cotutelle insbesondere eine entsprechend ausgeglichene Aufenthaltsdauer an der ausländischen Universität, die im Cotutelle-Vertrag festgelegt wird. Als *Untergrenze* gilt eine Aufenthaltsdauer mit regelmässiger Teilnahme an Doktoratsveranstaltungen der Partneruniversität von mindestens insgesamt 12 Monaten. Die Auslandsaufenthalte inklusive deren jeweilige Dauer werden im Vertrag sowie in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

#### Versicherungswesen

Doktorierende unterliegen den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechend den geltenden Regelungen in den beiden Staaten. Ausreichender Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) liegt in der Verantwortung der Doktorierenden. Weitere Informationen:  
<https://www.unibas.ch/de/Studium/Beratung/Studienfinanzierung/Versicherung.html>

### **4. Abschluss**

#### Gutachten

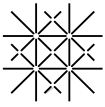
Mindestens die beiden Erstbetreuungspersonen erstellen je ein unabhängiges Gutachten; d.h., dass – teils entgegen der Regelung in den Promotionsordnungen – bei einer Cotutelle die Zweitbetreuungsperson kein Gutachten ausstellen muss, aber darf.

#### Doktoratsexamen

Das Doktoratsexamen wird von allen Betreuungspersonen beider Universitäten gemeinsam abgenommen. Die Dissertation wird von allen involvierten Betreuungspersonen individuell begutachtet. Findet das Examen an der Universität Basel statt, so erfolgt die Benotung auf der Basis der für die betreffende Pro-

---

<sup>6</sup> Vgl. die jeweils geltende fakultäre Promotionsordnung der Universität Basel:  
<https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Rechtserlasse.html>



motion geltenden Promotionsordnung der Universität Basel. Findet das Examen an der ausländischen Universität statt, so erfolgt die Benotung nach den Vorgaben der Partneruniversität. In der Regel findet die Prüfung an der Heimuniversität statt. Entsprechend wird das Doktoratsexamen nach den Regeln der betreffenden Hochschule durchgeführt.

Ist eine physische Teilnahme einer Expertin bzw. eines Experten am Examen aus terminlichen Gründen nicht möglich, so wird diese (in der Regel externe) Person über Video--Konferenz (z.B. Skype, Adobe Connect etc.) zum Examen zugeschaltet.

#### Prädikat/Notenschlüssel

Für die Bewertung muss der Notenschlüssel und die Berechnung des Gesamtprädikats der jeweiligen Promotionsordnung angewendet werden.

### **5. Urkunden**

Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen erhält die/der Promovierte von den beteiligten Universitäten *je eine Promotionsurkunde*, wobei die Urkunden jeweils auf einander verweisen und festhalten, dass es sich um ein gemeinsames Doktorat im Rahmen einer „Cotutelle de thèse“ handelt.

Die/der Promovierte erhält damit die Berechtigung, den Doktorgrad beider Universitäten und Länder, nicht aber einen doppelten Doktoratstitel, zu führen.

Die Studienleistungen werden in einem separaten Zeugnis festgehalten, dem sogenannten *Diploma Supplement* (in Vorbereitung).

### **6. Finanzierung der Cotutelle-bedingten Mehrkosten**

Die Finanzierung der Cotutelle-bedingten Mehrkosten für Doktorierende und Betreuungspersonen sollte vor Beginn der Cotutelle geklärt sein.

Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern des Doktoratskomitees werden jeweils über die reguläre Spesenabrechnung der jeweiligen Hochschulen beglichen. Honorare werden keine ausbezahlt.

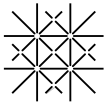
#### Finanzielle Unterstützung durch das SBFJ

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) richtet Unterstützungsbeiträge im Umfang von maximal 10'000CHF zur Deckung der Reise- und Aufenthaltsspesen der Doktorierenden und Betreuenden an die jeweilige Partneruniversität bzw. im Land der Partneruniversität sowie in Zusammenhang mit der Promotionsprüfung aus. Für die Vergabe dieser Beiträge hat das SBFJ das Mandat an swissuniversities übertragen. Die Ausschreibung dafür erfolgt jeweils im Herbst (in der Regel Ende Oktober) mit *Eingabefrist per 31. März*. Die Eingabe des Gesuchs erfolgt über das Vizerektorat Forschung der Universität Basel. Aus diesem Grund müssen die Beitragsgesuche jeweils am *1. März* bei der zuständigen Kontaktperson eingereicht werden. Beginnen Sie mit der Vertragsvorbereitung mindestens 6 Monate vor diesem Termin. Infoseite: <http://www.swissuniversities.ch/de/themen/forschung/cotutelles-de-these>

#### EUCOR / European Campus

Die EUCOT-Cotutelle ist in Vorbereitung.

Strasbourg bietet folgende Unterstützung: <https://www.unistra.fr/index.php?id=20076>



## 7. Dokumente

Website Cotutelles:

<https://www.unibas.ch/en/Research/Academic-Careers/Doctorate/PhD-guide/Cotutelles.html>

(1) *Laufzettel* (erhältlich bei M. Rossini und/oder zuständige Personen der Fakultäten)

(2) *Antragsvorlage der Universität Basel* (auf Website)

Seite Doktorat:

<https://www.unibas.ch/de/Forschung/Akademische-Laufbahn/Doktorat.html>

(3) *Promotionsordnungen*

Seite der betroffenen Fakultät

### **Kontaktpersonen an der Universität Basel**

Wenden Sie sich für das Vorgehen und Ihre Fragen zunächst an:

Frau Dr. Manuela Rossini

Vizerektorat Forschung | Ressort Forschung | Doktorat

Kontakt: [manuela.rossini@unibas.ch](mailto:manuela.rossini@unibas.ch) | +41 61 267 09 98

Bitte informieren Sie gleichzeitig die zuständige Person Ihrer Fakultät bzw. Ihres Departements.